

## 1. Verleihgegenstände

1.1. Folgende Gegenstände/Utensilien können ausgeliehen werden:

| Gegenstände/Utensilien   | Stückzahl               |
|--|-------------------------|
| Biergarnituren   | 60 Stück (3 x 20 Stück) |
| Bühne  | 1 Stück (siehe Nr. 4.7) |
| Heizpilze  | 2 Stück                 |
| Kühlwagen  | 1 Stück                 |
| Pavillons mit den Maßen <ul style="list-style-type: none"><li>• 3 m x 3 m</li><li>• 3 m x 4,5 m</li></ul>  | 2 Stück<br>1 Stück      |
| Sonnenschirme  | 10 Stück                |
| Verkaufsstände/-buden <ul style="list-style-type: none"><li>• Einfachstand</li><li>• Doppelstand</li></ul> | 20 Stück<br>2 Stück     |
| Zelte  | 2 Stück                 |
| Stehtische   | 8 Stück                 |

## 2. Antragstellende Vereine

2.1. Antragsberechtigt sind nur Vereine, die ihren Sitz in Tirschenreuth haben.

2.2. Übergeordnete Vereine (Dachverbände o.ä.) sind nur antragsberechtigt, wenn der Sitz eines Mitgliedvereins in Tirschenreuth liegt.

2.3. Bei mehreren Anträgen für denselben Tag gilt die Reihenfolge der Anträge. Grundsätzlich ist jedoch derjenige Verein zu bevorzugen, welcher regelmäßig am Bürgerfest teilnimmt. Es steht den Vereinen frei, eine Aufteilung der ausgeliehenen Gegenstände vorzunehmen. Gesamte Verantwortung über die ausgeliehenen Gegenstände übernimmt in diesem Fall der am Bürgerfest regelmäßig teilnehmende Verein.

## 3. Reservierung

3.1. Die Reservierung hat am **Anfang des Jahres** in dem die Veranstaltung stattfindet, spätestens **vier Wochen vor** Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.

3.2. Die Reservierung und Ausleihe erfolgt nur über den städtischen Bauhof (09631 600475).

#### **4. Ausleihe**

- 4.1. Alle ausgeliehenen Gegenstände müssen grundsätzlich durch die Vereine innerhalb der bekannten Öffnungszeiten am städtischen Bauhof abgeholt werden.
- 4.2. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt analog zur Abholung.
- 4.3. Die Ausleihe darf einen Zeitraum von mehr als einer Woche nicht überschreiten.
- 4.4. Die Gegenstände sind ordnungsgemäß zu lagern, zu benutzen und wieder abzugeben.
- 4.5. Bei Abholung der Gegenstände ist eine Zustands- bzw. Vollzähligkeitsbescheinigung auszugeben. Bei Rückgabe ist diese von der ausgebenden Stelle zu unterschreiben, soweit alle Gegenstände ordnungsgemäß zurückgegeben wurden.
- 4.6. Während der Ausleihe übernimmt der Verein die volle Verantwortung über die Vereinsutensilien. Er haftet insbesondere für alle Schäden, die innerhalb des Ausleihzeitraumes entstehen.
- 4.7. Für die Ausleihe der Bühne muss die Stadt aus versicherungsrechtlichen Gründen zwei eingewiesene Beschäftigte zum Auf- und Abbau zur Verfügung stellen. So wird für die Ausleihe ein Betrag i.H.v. 600,00 € in Rechnung gestellt.

#### **5. Rechte der Stadt**

- 5.1. Die Stadt Tirschenreuth hat für besondere Veranstaltungen gegenüber anderen Veranstaltungen bezüglich der Ausleihe Vorrang. Darüber entscheidet der Erste Bürgermeister im Einzelfall.
- 5.2. Der Stadt Tirschenreuth steht es frei, die Ausleihe an Vereine zu verwehren, sollten sich diese in vergangenen Ausleihen vermehrt entgegen dieser Richtlinie verhalten haben.

#### **6. Verbrauchskosten für Wasser & Strom**

- 6.1. Wird bei einer Vereinsveranstaltung eine Installation für Wasser oder Strom seitens der Stadt(werke) benötigt, so werden hierfür Kosten fällig. Die Abrechnung erfolgt über die Stadt(werke) selbst.
- 6.2. Bei Vereinsjubiläen sowie bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Benefizveranstaltungen o.ä.) kann die Stadt auf eine Kostenerhebung verzichten. Darüber entscheidet der Erste Bürgermeister im Einzelfall.

## **7. Schlussbestimmungen**

**7.1.** Der Vereinsbeirat beschließt über Änderungen dieser Richtlinie, die der Stadtrat im Anschluss genehmigen muss, damit sie in Kraft treten.

**7.2.** Die Richtlinie sowie deren Änderungen sind den Vereinen unverzüglich nach Inkrafttreten mitzuteilen.

Tirschenreuth, 28.07.2023

Franz Stahl  
Erster Bürgermeister